

„bühne ohne grenzen e. V.“

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen

bühne ohne grenzen e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Potsdam

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Form des freien Theaters; ebenso sieht er sich der kulturellen Bereicherung vornehmlich (jedoch nicht ausschließlich) in Potsdam und des brandenburgischen Raums durch theaterpädagogische Arbeit als kulturelle Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verpflichtet.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Theaterinszenierungen, Theaterprojekten, Filmen, Workshops, Lesungen.
- die umfassende und nachhaltige Vermittlung sozialer Kompetenz und ästhetischer Bildung von Kindern und Jugendlichen durch die Methoden der Theaterpädagogik, die die Teilnehmer durch unterschiedliche Gewichtungen der ästhetischen, gruppenspezifischen, inhaltlichen und pädagogischen Ansätze der Spielleitung erfahren können.
- Durchführung von theaterpädagogischen Workshops/Seminaren, sowie Austausch, Vernetzung und Kooperation mit (nicht)theatralen Institutionen.
- Vermittlung von Schauspiel- und Theatermethoden sowie szenischen Arbeitsformen, die i.d.R. Kommunikation und Interaktion im kulturellen und sozialen Umfeld fördern.
- Vermittlung von Theaterkunst im Soziokulturellen Raum durch thematische Anknüpfung an Brennpunktthemen (etwa integrative Arbeit, Sucht- und gewaltpräventive Projekte, Motivationstrainings).
- durch das Einwerben von Beiträgen, Spenden und Sponsoring zur Finanzierung dieser Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein handelt parteipolitisch neutral und ist an keine Konfession gebunden.

(2) Durch die Vereinsarbeit darf die künstlerische Freiheit weder beeinflusst noch beschränkt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen VertreterIn erforderlich.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern möchte, ohne sich aktiv einzubringen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Pflichten befreit.

(5) Die Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 4 Wochen vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der

rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei einer groben Verletzung der Satzung, der Vereinsordnung oder Vereinspflichten möglich. Der Ausschluss muss vom vertretungsberechtigten Vorstand einstimmig beschlossen werden.

(7) Für jedes Mitglied können Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

(8) Jedes Mitglied hat aktives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

(9) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind mit der Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie aus weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Vertreter. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich. Sitzungsleiter ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Laufende Geschäftsführung
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung
- Alle weiteren satzungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind

(5) Die Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Vertretungsbefugnis des Vorstands gemäß § 26 BGB

(1) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind ausschließlich der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister (vertretungsberechtigter Vorstand); die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfordert die Zustimmung von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(2) Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr auf Einladung und unter Leitung des Vorstandes statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen und dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hierzu schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassungen über den Vereinshaushalt

- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Vorlagen des Vorstandes
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl des Revisoren und Entgegennahme des angefertigten Rechnungsprüfungsberichts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor für die Dauer von 2 Jahren. Der Revisor hat die Aufgaben, mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung, die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse zu prüfen. Er fertigt hierüber einen Bericht an und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Revisor ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.

in Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Als Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende bestellt.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.08.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.